

1. Änderungssatzung

der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Bretnig-Hauswalde "Ortskern"

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301) in der Fassung der letzten Änderung vom 20. Februar 1997 (Sächs. GVBl. S. 105) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BjBl I S. 2141, 1998 I S. 137) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bretnig-Hauswalde in seiner Sitzung am 10.12.2002, die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Bretnig-Hauswalde "Ortskern" vom 04.06.1996 wie folgt zu ändern:

Artikel 1

(1) § 1 erhält folgende Fassung:

"In der Gemeinde Bretnig-Hauswalde wird hiermit das nachfolgend näher durch einen Lageplan gekennzeichnete Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung Bretnig-Hauswalde "Ortskern". Auf Grund der Tatsache, dass erhebliche städtebauliche Missstände vorliegen, soll dieses Gebiet durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadtentwicklung Südwest Gemeinnützige GmbH (STEG) vom 10.12.2002 mit unterbrochener schwarzer Linie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt".

(2) Der Lageplan, der Bestandteil der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Bretnig-Hauswalde "Ortskern" vom 04.06.1996 ist, wird durch den Lageplan der Stadtentwicklung Südwest Gemeinnützige GmbH (STEG) vom 10.12.2002 ersetzt.

Artikel 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bretnig-Hauswalde wird beauftragt, die Sanierungssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 4 (3) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 anzuzeigen.

Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bretnig-Hauswalde wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Der Beschluss vom 13.08.2002 über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141, Abs. 3 BauGB für die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Ortskern" wird aufgehoben.

Ausgefertigt: Bretnig-Hauswalde, 10.12.2002


Prescher
Amtsverweserin



Diese Satzung ist am 11.01.2003 im Mitteilungsblatt des Landkreises Kamenz, Ausgabe Süd, bekanntgemacht worden.

Bretnig-Hauswalde, 14.01.2003


Prescher
Amtsverweserin

